

# Gemeinde Sauldorf

## Bebauungsplan "Riedöschle V"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)  
Datum: 17.02.2021

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Sauldorf beabsichtigt im Ortsteil "Wasser" den Bebauungsplan "Riedöschle V" aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Wohnbebauung zu ermöglichen. Dabei findet das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB Anwendung.
- 1.2 Auf Grund der Lage des Plangebietes am Rande eines Offenlandbereiches konnte im Vorfeld ein Vorkommen von streng geschützten Arten (insb. Feldlerche) nicht ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der Gemeinde wurde daher eine Relevanzbegehung durchgeführt, um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und lösen zu können.
- 1.3 Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

#### 2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der Geltungsbereich von etwa 3,84 ha umfasst die Grundstücke mit der Fl.-Nr. 165 und 166 der Gemarkung "Wasser". Das Gebiet besteht ausschließlich aus landwirtschaftlicher Fläche, welche derzeit teilweise als Acker und teilweise als Grünland genutzt wird. Knapp außerhalb des Plangebietes befinden sich zwei ältere Streuobstbäume (Apfel), welche von einem Eingriff nicht beeinträchtigt werden. Weiter Gehölze liegen nicht vor.
- 2.2 Nördlich des Plangebietes grenzt die bereits bestehende Wohnbebauung des Ortsteiles "Wasser" an, westlich verläuft die "Bichtlinger Straße" (Kreisstraße 8222). Im Süden sowie im Osten befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche vorwiegend aus Äckern bestehen. An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft die "Kirchstraße".
- 2.3 Etwa 110 m westlich liegt das FFH-Gebiet "Ablach, Baggerseen und Waltere Moor" (Nr. 8020-341).

#### 3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von vier Vogelarten (Graureiher, Silberreiher, Waldohreule, Weißstorch) aus dem weiteren Umfeld. Alle punktverorteten Artnachweise des Graureihers, des Silberreihers und des Weißstorches wurden östlich der "Ablach", außerhalb des Wirkungsbereiches des Geltungsbereiches erbracht, sodass keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben entstehen. Insbesondere der Silberreiher nutzt die östlich gelegenen "Ablachwiesen" und "Nollenwiesen" außerhalb der Brutzeit als Nahrungshabitat (ca.

120 m entfernt). Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor. Für die Waldohreule liegt in der Nähe ein Brutverdacht durch revieranzeigendes Verhalten vor, allerdings ohne Punktverortung. Ein Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens kann habitatbedingt jedoch ausgeschlossen werden.

#### 4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 06.05.2020 wurde das Plangebiet in den frühen Morgenstunden bei trockenem Wetter begangen, da dann die Gesangsaktivität der Vögel am höchsten ist. Sämtliche akustisch und visuell wahrgenommenen Vogelarten wurden punktgenau in einer Luftbildgestützten Tageskarte vermerkt. Die einzelnen Vogelarten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen (meist Reviergesang, ferner auch Nestbau, Fütterung etc.), die auf eine Reproduktion/einen Reproduktionsverdacht im Untersuchungsgebiet hinweisen, akustisch und visuell erfasst. Die Relevanzbegehung wurde über den eigentlichen Geltungsbereich des Vorhabens zu allen Seiten erweitert, um Aussagen über Funktionsräume und den Bestand angrenzender Arten treffen zu können. Arten, die auf Grund ihrer Lebensweise und Habitatansprüche nicht im Untersuchungsgebiet brüten, werden als "Nahrungsgäste" oder "Durchzügler" aufgeführt. Arten, bei welchen ein revieranzeigendes Verhalten beobachtet wurde, wurden als potenzielle Brutvögel eingestuft. Die punktgenaue Verortung der wertgebenden Vogelarten wird in der Karte im Anhang dargestellt.
- 4.2 Die beiden Obstbäume knapp außerhalb des Geltungsbereiches wurden zudem auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaltungen sowie das Vorhandensein von Nestern oder sonstigen Hinweisen einer Nutzung (z.B. Kots Spuren) geprüft. Soweit vorhanden wurde die Tiefe der Höhlungen untersucht.
- 4.3 Darüber hinaus wurde das Plangebiet hinsichtlich einer möglichen Habitateignung für weitere planungsrelevante Artengruppen geprüft.

#### 5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Bei den beiden Bäumen angrenzend an den Geltungsbereich handelt es sich um Obstbäume, welche bereits ein fortgeschrittenes Alter aufweisen und dementsprechend Habitatpotenzial für Fledermäuse und Vögel haben. So konnte am nördlichen Obstbaum Spaltenquartierpotenzial unter abstehenden Borkenplatten sowie eine Spechthöhle entdeckt werden. Der südlich stehende Apfelbaum weist ebenfalls Quartierpotenzial für Fledermäuse durch einen Astabbruch auf, außerdem befindet sich in der Baumkrone ein genutztes Krähenest (Rabenkrähe). Das Vorhandensein eines regelmäßig genutzten Wochenstubenquartier kann ausgeschlossen werden, da keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden konnten.
- 5.2 Während der Kartierung konnten neun Vogelarten innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich nachgewiesen werden, darunter drei wertgebende Arten (Rotmilan, Star, Mehlschwalbe). Innerhalb des Geltungsbereiches konnten keine Brutvögel festgestellt werden. In einem der beiden Obstbäume ist allerdings eine Spechthöhle vorhanden, die als Brutstätte für den Star dienen könnte. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung konnten nicht erbracht werden. Brutvorkommen weiterer ubiquitärer Zweigbrüter (z.B. Buchfink, Stieglitz) sind jedoch nicht auszuschließen. Im Folgenden werden die weiteren Ergebnisse sowie mögliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen kurz dargestellt:

### 5.3 Hinweise auf ein Brutvorkommen im Umfeld

Im angrenzenden Wald südlich der "Bichtlinger Straße" und in einer Aufforstungsfläche nördlich der "Bichtlinger Straße" wurden jeweils ein singender Buchfink sowie eine Singdrossel verhört. Die potenziellen ermittelten Revierzentren liegen mind. 160 m westlich des Geltungsbereiches. Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen sind auszuschließen. Hinweise auf ein Brutvorkommen der Bachstelze, des Stares sowie des Grünfinkes befinden sich innerhalb der östlich angrenzenden Wohnsiedlung. Auch hier sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht abzuleiten.

### 5.4 Nahrungsgäste

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde ein Rotmilan als Nahrungsgast nachgewiesen. In Bezug auf die Größe des Plangebietes und der weitläufigen Ackerflächen im nahen Umfeld ist von keinem Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates auszugehen. Auch die im Wohngebiet festgestellten jagenden Mehlschwalben sowie der südlich des Geltungsbereiches beobachteten nahrungssuchenden Graureiher werden das Gebiet auch nach Umsetzung des Vorhabens als Nahrungshabitat nutzen können.

Auch eine essenzielle Bedeutung des Plangebietes für die Waldohreule, welche gemäß Datenbank im Umfeld einmal nachgewiesen wurde, kann aufgrund der weiträumig und großflächig vorhandenen Lebensräume ausgeschlossen werden.

### 5.5 Bewertung der Habitateignung für die Feldlerche

Im Geltungsbereich ist ein Brutvorkommen der Feldlerche wegen der bereits vorhandenen Kulissenwirkung zwischen Wohnbebauung im Nordosten und des angrenzenden Waldes im Südwesten auszuschließen. Nördlich und südwestlich des Geltungsbereiches ist ein Brutvorkommen in den offenen Agrarflächen trotz des fehlenden Nachweises singender Feldlerchen potenziell möglich, allerdings liegen geeignete Flächen außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens. Die bereits bestehende Kulissenwirkung Richtung Norden und Südwesten wird durch das Vorhaben nicht verstärkt. Es ist daher von keiner vorhabenbedingten Beeinträchtigung auszugehen.

5.6 Für weitere planungsrelevante Arten besitzt das Gebiet ebenfalls keine Relevanz, da innerhalb des Geltungsbereiches keine nutzbaren Habitatstrukturen festgestellt wurden, welche von streng geschützten Arten (z.B. Zauneidechse) als Lebensraum genutzt werden könnten. Weitere Untersuchungen sind daher aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

## 6. Maßnahmen

6.1 Die knapp außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Obstbäume mit artenschutzrechtlichem Potenzial müssen bei Umsetzung des Vorhabens erhalten bleiben. Eine Beeinträchtigung der zu erwartenden siedlungstypischen und daher störungstoleranten Vogel- und Fledermausarten ist auszuschließen.

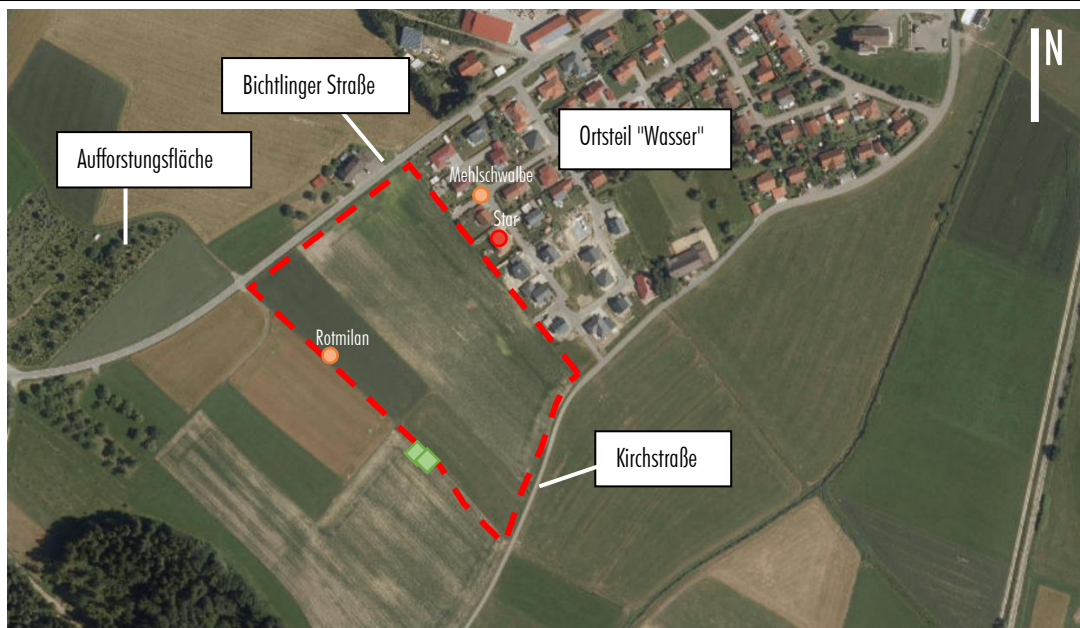
6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Sigmaringen) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Jasmin Hirling (M.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (rot), Bäume mit Habitatpotenzial (grün), wertgebende Nahrungsgäste (orange), wertgebende Vogelarten mit Brutverdacht (rot), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Südwesten auf den Geltungsbereich. Rechts im Bild ist die "Kirchstraße" zu sehen.



Blick auf die beiden Obstgehölze, welche Quartier- und Brutplatzpotenzial für Fledermaus- bzw. Vogelarten bieten. Im südlichen Baum ist ein Krähenest vorhanden.



Detailaufnahme der Spechthöhle, welche ein Potenzial als Brutplatz für Stare bietet.





Detailaufnahme des Astabbruches, welcher eine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse bietet.



Aktuell genutztes Krähen-nest im südlichen der beiden Obstbäume.

